



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Verkaufs-, Werk- und Lieferbedingungen der b+p AG

1. Allgemeines

Für sämtliche Aufträge gelten bis zum Widerruf ausschliesslich diese vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der b+p AG, sofern zwischen Besteller und b+p AG nicht übereinstimmend und schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Zusätzliche mündliche Abmachungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

2. Aufträge

Mit der Auftragserteilung anerkennt der Besteller diese allgemeinen Bedingungen. Alle Aufträge sind gültig, sobald deren Annahme von b+p AG mündlich oder schriftlich bestätigt worden ist. Mündliche oder telefonische Abmachungen sowie Änderungen erteilter Aufträge haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von b+p AG schriftlich bestätigt wurden. Nach Absendung der schriftlichen Bestätigung durch b+p AG können die Aufträge vom Besteller nur dann noch widerrufen oder geändert werden, wenn b+p AG einem Widerruf oder einer Änderung aufgrund des Standes der Vorarbeiten noch schriftlich zustimmen kann. Aufgelaufene Kosten bei Widerruf und Mehrkosten bei Änderungen gehen zu Lasten des Bestellers.

3. Lieferung/Lieferverzug

Lieferungen an und für den Besteller, soweit sie nicht durch b+p AG ausgeführt werden, reisen ohne anders lautende Vereinbarung stets auf Risiko und Gefahr des Bestellers. Erfüllungsort ist das Domizil der b+p AG. Lieferungen, die von b+p AG ausgeführt oder im eigenen Namen organisiert werden, reisen auf Risiko und Gefahr von b+p AG bzw. des beauftragten Transportunternehmens.

Die Lieferung erfolgt in der Regel zum angegebenen Auslieferungstermin. Wird die Lieferfrist um mehr als 10 Tage überschritten, ist der Besteller nach Ablauf einer der Lieferantin schriftlich zu erteilenden Nachfrist von 7 Tagen nach Eingang des Schreibens zum Rücktritt berechtigt. Bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht verhindert werden konnten oder die nicht im Einflussbereich der Verkäuferin liegen (z.B. Streik, Aussperrung, Ereignisse höherer Gewalt), verlängert sich die Lieferfrist auch innerhalb eines Lieferverzuges angemessen. Im Falle der Nichteinhaltung verzichtet der Besteller auf die Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche gegenüber b+p AG.

Wird keine Lieferfrist vereinbart, gilt eine solche von 10 Tagen. Alle Terminangaben und Fristen sind als Arbeitstage - ohne Samstage/Sonntage und Feiertage - zu verstehen. Bei externen Arbeiten (Baustelle) werden die Termine separat zwischen den Parteien vereinbart (Witterung, Temperaturen usw.).

4. Preise

Massgebend sind die vereinbarten oder mangels Vereinbarung die Preise, die am Tag der Auslieferung Gültigkeit haben (aktuelle Jahrespreisliste b+p AG). Die Preise verstehen sich rein netto ab Werk b+p AG. Transportkosten, Verpackungskosten, MwSt. und zusätzliche Kosten (Mehraufwand) werden separat ausgewiesen.

5. Zahlung

Sofern nichts anderes vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen: Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Fakturadatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

Bestehen aufgrund von Informationen (Betreibungsauskünfte etc.) Zweifel an einer pünktlichen Zahlung, ist b+p AG berechtigt, per sofort auf Barzahlung zu bestehen und laufende Aufträge nur noch gegen Barzahlung sämtlicher Rechnungsausstände auszuliefern.

Der Besteller kann nur verrechnen, wenn seine Forderung fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist und wenn die zu verrechnende Gegenforderung aus dem gleichen Geschäft beruht. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder Verrechnung mit irgendwelchen anderen Forderungen ist ausgeschlossen.

6. Zahlungsverzug

Ist der Besteller mit der Zahlung in Verzug, ist b+p AG berechtigt, nach Ablauf der Zahlungsbedingungen einen Verzugszins von 8 % sowie eine Mahngebühr von 30.- pro Kontoauszug zu verlangen. Alle unrechtmässigen Abzüge werden nachbelastet.

Gelangt der Besteller in Verzug oder ist er zahlungsunfähig, hat b+p AG das Recht, vom Liefervertrag zurückzutreten und allfällige weitere Aufträge zu annullieren und die Ware zurückzubehalten, bis sämtliche (auch nicht fällige) Rechnungen bezahlt sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

7. Gewährleistung

Die b+p AG sichert zu, dass die Ware mit Sorgfalt produziert, beschafft, bearbeitet und ausgewählt worden ist und somit keine Mängel aufweisen sollte, die ihren Wert oder deren Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch erheblich einschränken oder aufheben. Hat die gelieferte Ware Mängel, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauche aufgeben oder erheblich mindern, oder fehlen zugesicherte Eigenschaften, so hat der Besteller das Recht, die Ware zu bemängeln und unter Ansetzung einer angemessenen Frist fehlerfreien Ersatz oder die Nachbesserung zu verlangen.

Die b+p AG gewährt zwei Jahre Garantie ab 1. Auslieferung Werk oder Fertigstellung am Bau durch die b+p AG. Werden vom Kunden Arbeiten ausserhalb der anerkannten Normen (gemäss Offerte / Auftragsbestätigung der b+p AG) verlangt, fällt jeglicher Garantieanspruch dahin. Bei Renovationen/Sanierungen beläuft sich die Garantie auf 1 Jahr, vorausgesetzt, die Deckbeschichtung ist durch die b+p AG erfolgt. Ohne Deckbeschichtung und/oder nur Strahlarbeiten kann keine Garantie gewährt werden.

Für Werkstücke, die auf Kundenwunsch mit Innenanwendung beschichtet wurden, die aber hoher Luftfeuchtigkeit und/ oder starker Verschmutzung ausgesetzt sind oder gar im Freien Verwendung finden, kann keinerlei Garantieanspruch geltend gemacht werden.

Bei Beschichtungsarbeiten an Fahrzeugteilen ist jegliche Produkthaftung hinsichtlich Verkehrssicherheit und Funktionalität ausgeschlossen. Für Lieferungen von Pulver, Lacken und Härtern können wir keine Garantie übernehmen; die Haftung für korrekte Weiterverarbeitung, Lagerung und Entsorgung liegt beim Empfänger / Verarbeiter.

Weitere Voraussetzung für jegliche Gewährleistung durch die b+p AG ist die Befolgung der Behandlungs- und Unterhaltsvorschriften durch den Besteller bzw. den Bauherrn, mindestens eine fachmännische Bauendreinigung und periodische Unterhaltsreinigungen je nach atmosphärischer Belastung. Für Schäden, die infolge unsachgemässer Reinigung und Unterhalt nach der Ablieferung entstehen, haftet die b+p AG nicht. Darüber hinaus hat der Besteller keine weiteren Ansprüche gegenüber der b+p AG. Das Wandlungs- und Minderungsrecht wird somit ausgeschlossen. Der Besteller ist nicht befugt, Zahlungen aufgrund von Beanstandungen zurückzuhalten.

8. Mängelrüge

Ablieferung und Abnahme der oberflächenbehandelten Bauteile erfolgen mit der Mitteilung der b+p AG an den Besteller, dass die Arbeiten ausgeführt und fertig gestellt sind. Daraufhin hat der Besteller unverzüglich die Beschaffenheit der Teile zu prüfen. Festgestellte Mängel sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich an die b+p AG mitzuteilen.

Dekorative Störungen (Wolken) und/oder Farbton- und Effektdifferenzen (hell – dunkel) auf Oberflächen bei Lack- und Pulverbeschichtungen mit Métallisé-, Eisenglimmer- und Perlglimmer-Farbtönen können nicht ausgeschlossen werden. Dies wird vom Kunden bei Auftragserteilung zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Allfällige Differenzen/ Unregel-mässigkeiten des Glimmereffektes sowie ästhetische Gründe haben weder auf die Qualität noch auf die Haftung der Beschichtung einen Einfluss und werden daher nicht als Mangel bewertet.

Die Prüfung der behandelten Bauteile durch den Besteller hat auf jeden Fall vor Weiterverarbeitung in der Werkstatt oder vor der Montage am Bau resp. vor Versand ins Ausland zu erfolgen. Bei der Prüfung ist insbesondere auf Schichtstärke, Farbgleichheit, mechanische Verletzungen und dekorative Mängel zu achten. Mit der Montage bzw. jeglicher Weiterverarbeitung gilt die Ware als für gut befunden und abgenommen; ab diesem Zeitpunkt haftet die b+p AG nur noch für verdeckte Mängel. Bis zur Montage sind die Werkstücke vor Nässe und Sonneneinstrahlung geschützt aufzubewahren. Für unsachgemäss gelagerte Werkstücke kann keine Garantie übernommen werden.

9. Haftung

Die b+p AG übernimmt nur für absichtlich oder grobfahrlässig zugefügte, direkte Schäden im Zusammenhang mit der Erfüllung ihres Vertrages eine Haftung. Jede weitere Haftung oder Verpflichtung, insbesondere für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter, etc. wird hiermit ausdrücklich wegbedungen. Auch für Arbeiten und Ausbesserungen, die der Kunde selbst getätigt hat, besteht keinerlei Gewährleistung zulasten der b+p AG.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Verträge, die aufgrund dieser geschlossen werden, unterliegen schweizerischem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist am Geschäftssitz der b+p AG. Die b+p AG behält sich vor, gegen den Besteller an dessen ordentlichem Gerichtsstand vorzugehen.

Diese Geschäftsbedingungen ersetzen sämtliche vorangegangenen Ausgaben und treten per Oktober 2020 in Kraft.

